21. Wahlperiode

Drucksache **21/5451**

HESSISCHER LANDTAG

02. 11. 2026
Plenum

Mitteilung

Landesregierung

Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 31. Oktober 2026 die nachstehende, durch Kabinettsbeschluss gebilligte Neufassung des Beschlusses über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister dem Landtag nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vor.

Wiesbaden, 2. November 2026

Kanzlei des Landtags

Eingegangen am 2. November 2026 · Ausgegeben am 2. November 2026
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Beschluss
zur Änderung des Beschlusses über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen
Vom

1. Der Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 19. März 2024 (GVBl. 2024 Nr. 11), zuletzt geändert durch Beschluss der Landesregierung vom 20. Juni 2024 (GVBl. 2024 Nr. 20) wird wie folgt geändert:

Abschnitt 1 (Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten) wird wie folgt geändert:

Der Satz „Zur Führung seiner Geschäfte bedient er sich außerdem der Hessischen Landesvertretung in Berlin." wird gestrichen.

Ziffer 101: Die Worte „unbeschadet der Zuständigkeit der Hessischen Landesvertretung" werden gestrichen.

Ziffer 111 (neu) wird wie folgt gefasst: „Wahrnehmung der Interessen des Landes gegenüber dem Bund, unbeschadet der Zuständigkeit der Fachministerien,"

Ziffer 112 (neu) wird wie folgt gefasst: „Pflege der Beziehungen zwischen der Landesregierung und dem Bundespräsidenten, der Bundesregierung, dem Bundestag, den Fraktionen des Bundestages sowie den hessischen Bundestagsabgeordneten,"

Ziffer 113 (neu) wird wie folgt gefasst: „Beteiligung an Bundesratssachen von wesentlicher Bedeutung und Vorbereitung der Sitzungen des Bundesrates unbeschadet der Zuständigkeit der Fachministerien,"

Ziffer 114 (neu) wird wie folgt gefasst: „Vertretung des Landes in den Sitzungen des Bundesrates, soweit die Landesregierung nicht eine andere Vertretung beschließt,"

Ziffer 115 (neu) wird wie folgt gefasst: „Wahrnehmung der Ständigen Vertragskommission der Länder,"

Die **Ziffern 111 bis 116 (alt)** werden zu **Ziffern 116 bis 121 (neu)**.

Ziffer 122 (neu) wird wie folgt gefasst: „Raumfahrtangelegenheiten"

Die **Ziffern 117 bis 123 (alt)** werden zu **Ziffern 123 bis 129 (neu)**.

Der Halbsatz: „Die Hessische Landesvertretung ist zuständig für" wird gestrichen.

Die **Ziffern 124 (alt) bis 130 (alt)** werden gestrichen.

Abschnitt 3 (Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen) wird wie folgt geändert:

In **Ziffer 306** werden der Klammerzusatz und die **Fußnote 8** gestrichen.

Nach **Ziffer 306** wird als **Ziffer 307 (neu)** eingefügt: „Erbringung von operativen IT-Dienstleistungen für die Landesverwaltung".

Nach **Ziffer 323 (alt)** wird als **Ziffer 325 (neu)** eingefügt: „Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung,".

In **Ziffer 324 (alt)** wird der Klammerzusatz gestrichen und nach dem Wort „Datenverarbeitung" wird eine **Fußnote 8** eingefügt: „Fachaufsichtlich auch der Staatskanzlei und den anderen Ministerien unterstellt, soweit deren Aufgaben wahrgenommen werden. Fachaufsichtlich dem Hessischen Ministerium für Digitalisierung und Innovation unterstellt, soweit deren Aufgaben in der Abteilung P „Produkte & Standards" wahrgenommen werden."

Die **Ziffern 307 bis 323 (alt)** werden zu **308 bis 324 (neu)**; die **Ziffern 324 bis 330 (alt)** werden zu den **Ziffern 326 bis 332 (neu)**.

Abschnitt 8 (Geschäftsbereich der Hessischen Ministerin für Digitalisierung und Innovation) wird wie folgt geändert:

Die **Ziffern 808 (alt)** und **815 (alt)** werden gestrichen.

Die Ziffern 809 bis 814 (alt) werden zu 808 bis 813 (neu).

Die **Fußnoten 13** bis **15 (alt)** werden gestrichen.

Abschnitt 6 (Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur) wird wie folgt geändert:

In **Ziffer 610** werden im Klammerzusatz nach den Worten „regionale Kulturförderung" die Worte „Kulturförderung in ländlichen Räumen" und nach dem Klammerzusatz die Worte „sowie der Kulturentwicklungsplanung," eingefügt.

In **Ziffer 619** werden nach dem Wort „documenta" die Worte „und Museum Fridericianum" eingefügt.

In **Ziffer 623** wird vor den Worten „Kulturelle Bildung" das Wort „Außerschulische" ergänzt; der Klammerzusatz wird aufgelöst. Stattdessen werden vor dem Wort „Koordinierungsstelle" ein Semikolon und das Wort „außerdem" eingefügt. Nach dem Wort

„Koordinierungsstelle“ werden die Worte für alle Angelegenheiten der Kulturellen Bildung“ ergänzt.

2. Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Nach Art. 104 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen ist der Beschluss über die Zuständigkeit unverzüglich dem Landtag vorzulegen.

Begründung

Zu Nr. 1:

a) Die Streichung des Einleitungstexts resultiert aus der Eingliederung der Hessischen Landesvertretung Berlin in die Hessische Staatskanzlei.

b) **Ziffer 101**: Redaktionelle Anpassung aufgrund der Eingliederung der Hessischen Landesvertretung Berlin.

c) **Ziffern 111 (neu) bis 115 (neu):** Bisher von der Hessischen Landesvertretung in Berlin wahrgenommene Aufgaben werden in die Zuständigkeit der Staatskanzlei überführt und künftig in gestraffter Form dargestellt.

d) **Ziffern 116 bis 121 (neu)**: Folgeänderung; durch die Einfügung der neuen Ziffern 111 bis 115 werden die Ziffern 111 (alt) bis 116 (alt) zu den Ziffern 116 bis 121.

e) **Ziffer 122 (neu):** Aufgrund der hohen politischen und strategischen Bedeutung des Themas Raumfahrt wird die bereits zentral durch die Hessische Staatskanzlei wahrgenommene Zuständigkeit für Raumfahrtangelegenheiten neu aufgenommen.

f) **Ziffern 123 bis 129 (neu)**: Folgeänderung; durch die Einfügung der neuen Ziffern 111 bis 115 und die Ziffer 122 werden die Ziffern 117 (alt) bis 123 (alt) zu den Ziffern 123 bis 129.

g) Die Streichung des Halbsatzes resultiert aus der Eingliederung der Hessischen Landesvertretung Berlin in die Hessische Staatskanzlei.

h) **Ziffern 124 (alt) bis 130 (alt)**: Im wesentlichen Folgeänderung, die durch das Einfügen der Aufgaben in die Ziffern 111 (neu) bis 115 (neu) bedingt ist; die Ziffern 126 (alt) und 127 (alt) werden ersatzlos gestrichen, da sich die Zuständigkeit der Staatskanzlei insoweit hinreichend bestimmt aus den übrigen Ziffern ergibt.

i) **Ziffer 306 (alt)** und die **Fußnote 8 (alt):** Die Streichung resultiert aus der Ergänzung des Hessischen Competence Centers für Neue Verwaltungssteuerung als eigenständige, unmittelbar nachgeordnete Behörde im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen unter Ziffer 325 (neu).

j) **Ziffer 307 (neu):** Die Ergänzung resultiert aus dem einheitlichen Verbleib der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen und der daraus erwachsenden Zuständigkeit für die Erbringung von operativen IT-Dienstleistungen für die Landesverwaltung.

k) **Ziffer 325 (neu):** Die Ergänzung resultiert aus der mit Wirkung zum 1. Januar 2025 erfolgten Ausgliederung des „Hessischen Competence Centers für Neue Verwaltungssteuerung" (HCC) aus der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main und dessen Verselbständigung zu einer (eigenständigen) Dienststelle im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen.

l) **Ziffer 324 (alt) und Fußnote 8 (neu):** Die Streichung des einschränkenden Klammerzusatzes resultiert aus dem einheitlichen Verbleib der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen.

Die Ergänzung der Fußnote resultiert aus dem einheitlichen Verbleib der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen und der davon unberührten fachaufsichtlichen Befugnisse der Staatskanzlei und der anderen Ministerien, soweit deren Aufgaben von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung wahrgenommen werden. Die fachaufsichtlichen Befugnisse des Hessischen Ministeriums für Digitalisierung und Innovation erstrecken sich auf die Aufgaben in der Abteilung P „Produkte & Standards" der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung. Diese Abteilung steht dem Hessischen Ministerium für Digitalisierung und Innovation als Digitalisierungsexperte und operativer Unterbau mit Wirkung zum 1. Februar 2026 zur Seite.

m) **Ziffern 308 bis 324 (neu) und Ziffern 326 bis 332 (neu):** Folgeänderung, die durch das Einfügen der Ziffern 307 (neu) und 325 (neu) bedingt ist.

n) **Ziffern 808 und 815 (alt):** Die Streichung resultiert aus dem einheitlichen Verbleib der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen.

o) **Fußnoten 12, 13 und 14 (alt):** Die Streichung resultiert aus dem einheitlichen Verbleib der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen.

p) **Ziffern 809 bis 814 (alt):** Folgeänderung, die durch die Streichung der Ziffern 806 und 815 bedingt ist.

q) **Ziffer 610**: Die Ergänzung dient der Klarstellung bereits bestehender Zuständigkeiten.

r) **Ziffer 619**: Die Ergänzung dient der Klarstellung, indem der vollständige Name der Landesbeteiligung aufgeführt wird.

s) **Ziffer 623**: Die Änderung dient der Klarstellung und Abgrenzung bestehender Zuständigkeiten.

Zu Nr. 2:

Die Regelung betrifft das Inkrafttreten der Änderungen.

Nach Art. 104 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen ist der Beschluss über die Zuständigkeit unverzüglich dem Landtag vorzulegen.